

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.818.101

. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz und weitere Abgeordnete haben am 15. November 2022 unter der **Nr. 13000/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sonderverträge im BMKUEMIT gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Sonderverträge existierten in Ihrem Ressort zu Beginn der Legislaturperiode? (Bitte um konkrete Angabe der Funktion der jeweiligen Person, ob ein befristeter Sondervertrag vorliegt, Kategorisierung in Beamte sowie Vertragsbedienstete sowie um Angabe des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes.)*

Funktion	Befristung	Beamte/VB	Verwendungs-/Entlohnungsgruppe
1 Kabinettschef:in	ja	VB	v 1/5
1 stv. Kabinettschef:in	ja	VB	v 1/4
1 Pressesprecher:in	ja	VB	v 1/4
5 Referent:innen	ja	VB	v 1/3
1 Mitarbeiter:in	ja	VB	v 2/5
1 Terminsekretär:in	ja	VB	v 2/4
3 Sekretär:innen	ja	VB	v 3/3
1 Leiter:in der IT-Abteilung	nein	VB	ADV-SV-Bed.Gr. I/1
1 Applikationsleiter:in	nein	VB	ADV-SV-Bed.Gr. 2
1 Chef-Netzwerkorganisator:in	nein	VB	ADV-SV-Bed.Gr. 2
1 Cheforganisator:in	nein	VB	ADV-SV-Bed.Gr. 2
2 Systemadministrator:innen	nein	VB	ADV-SV-Bed.Gr. 3
2 Organisator:innen	nein	VB	ADV-SV-Bed.Gr. 3

1 Analytiker:in	nein	VB	ADV-SV-Bed.Gr. 3
1 Flughafenaufsicht	nein	VB	v 2/4

Zu den Fragen 2 und 3:

- Wie viele Sonderverträge wurden in Ihrem Ressort seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage abgeschlossen?
- In welchen Beschäftigungsverhältnissen wurden diese Sonderverträge abgeschlossen? (Bitte auch um konkrete Begründung, warum hier ein Sondervertrag abgeschlossen wurde, um die Funktion der jeweiligen Person, Kategorisierung in Beamte sowie Vertragsbedienstete, ob es sich um einen befristeten Sondervertrag handelt sowie um Angabe des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes samt etwaiger Zulagen.)

In folgender Liste sind sämtliche seit Beginn der Legislaturperiode bis zum 15.11.2022 abgeschlossenen Sonderverträge enthalten, unabhängig davon, ob diese zwischenzeitlich beendet wurden.

Funktion	Befristung	Beamte/VB	Verwendungs-/Entlohnungsgruppe	Grund
1 stv. Kabinettschef:in	ja	VB	v 1/4	Kabinett FBM Leonore Gewessler, BA
2 Pressesprecher:innen	ja	VB	v 1/4	Kabinett FBM Leonore Gewessler, BA
1 Sonderberater:in	ja	VB	v 1/4	Kabinett FBM Leonore Gewessler, BA
19 Referent:innen	ja	VB	v 1/3	Kabinett FBM Leonore Gewessler, BA
4 Mitarbeiter:innen	ja	VB	v 2/5	Kabinett FBM Leonore Gewessler, BA
5 Terminsekretär:innen	ja	VB	v 2/4	Kabinett FBM Leonore Gewessler, BA
5 Sekretär:innen	ja	VB	v 3/3	Kabinett FBM Leonore Gewessler, BA
2 Büroleiter:innen	ja	VB	v 1/5	Büro STS Dr. Magnus Brunner, LL.M.
1 stv. Büroleiter:in	ja	VB	v 1/4	Büro STS Dr. Magnus Brunner, LL.M.
2 Pressesprecher:innen	ja	VB	v 1/4	Büro STS Dr. Magnus Brunner, LL.M.
5 Referent:innen	ja	VB	v 1/3	Büro STS Dr. Magnus Brunner, LL.M.
3 Mitarbeiter:innen	ja	VB	v 2/5	Büro STS Dr. Magnus Brunner, LL.M.
1 Terminsekretär:in	ja	VB	v 2/4	Büro STS Dr. Magnus Brunner, LL.M.
3 Sekretär:innen	ja	VB	v 3/3	Büro STS Dr. Magnus Brunner, LL.M.
2 Sekretär:innen*)	ja	VB	v 3/3	Kabinett BMSGPK und Parlamentsdirektion
1 Netzwerkadministrator-Assistent:in**)	nein	VB	ADV-SV-Bed.Gr. 5	besondere Art der Tätigkeit
9 Referent:innen	ja	VB	v 1/2	Bewältigung der Corona-virus-Krise

*) Hierbei handelt es sich um Bedienstete des BMK, die dem Kabinett BMSGPK bzw. der Parlamentsdirektion zugeteilt sind/waren und aufgrund ihrer do. Verwendung mit Zustimmung des BMKÖS eine sondervertragliche Zusatzvereinbarung bezüglich des Sonderentgeltes erhalten haben. Da diese beiden Mitarbeiter:innen dem BMK angehören und den jeweiligen Dienststellen nur dienstzugeteilt sind, liegt die Zuständigkeit zum Abschluss der Sonderverträge beim BMK.

**) Für die „besondere Verwendung“ in der IT-Abteilung besteht die Möglichkeit zum Abschluss von ADV-Sonderverträgen, dafür gibt es ein Laufbahnbild (Richtlinie) des BMKÖS für diese Bediensteten, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist. Der gegenständliche ADV-Sondervertrag Netzwerkadministrator-Assistent:in ist ebenfalls mit Zustimmung des BMKÖS abgeschlossen worden.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Warum reichte das normale Dienstrecht in diesen Fällen nicht aus?*
- *Verfügen Sie über eine generelle Genehmigung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für den Abschluss von Sonderverträgen?*
 - a. *Wenn ja, ist diese in irgendeiner Form eingeschränkt oder ermächtigt dieser Sie für den Abschluss sämtlicher Sonderverträge?*

§ 36 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) eröffnet die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen durch Sondervertrag von den Bestimmungen des VBG abweichende Regelungen zu vereinbaren. Die Betonung des Ausnahmearakters erfordert vor dem Hintergrund insbesondere zwingender Einstufungs- und Entlohnungsbestimmungen im Dienstrecht eine strenge Prüfung. Ausnahmefälle im Sinne des § 36 VBG sind daher nur dann anzunehmen, wenn sie infolge der besonderen Lage im Einzelfall nach den zwingenden Normen des Vertragsbedienstetenrechts nicht ohne weiteres eingeordnet werden können. Dabei finden die besondere Art der Tätigkeit, die Arbeitsmarktlage und/oder Rekrutierungsprobleme insbesondere bei Mangelberufen Berücksichtigung.

Sonderverträge bedürfen gemäß § 36 Abs. 1 VBG für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. Diese kann im Einzelfall oder im Wege einer generellen Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 VBG erfolgen. Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat für bestimmte Arten von Sonderverträgen bzw. hinsichtlich bestimmter Arten von Arbeitsplätzen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung von der Möglichkeit gemäß § 36 Abs. 2 VBG Gebrauch gemacht und verbindliche Richtlinien für die einheitliche Gestaltung solcher Sonderverträge erlassen sowie jeweils die generelle Genehmigung – eingeschränkt für den Abschluss von Sonderverträgen, die den Voraussetzungen der jeweiligen Richtlinie entsprechen – erteilt.

Zu Frage 6:

- *Für wie viele und für welche der abgeschlossenen Sonderverträge mussten Sie eine Genehmigung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport einholen?*

Für alle abgeschlossenen Sonderverträge, mit Ausnahme der neun „Corona-SV“ – hierfür gab es eine generelle Richtlinie/Zustimmung des BMKÖS - musste die Genehmigung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingeholt werden.

Zu Frage 7:

- *Gab es seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage auch Fälle, in denen Sie keine Genehmigung zum Abschluss von Sonderverträgen erteilt bekommen haben?*
- a. Wenn ja, bitte um konkrete Sachverhaltsdarstellung.*

Seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage gab es keinen Fall, in dem keine Genehmigung zum Abschluss eines Sondervertrages erteilt wurde.

Leonore Gewessler, BA

